

# **Satzung des Vereins Rinderhirten e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen

**„Rinderhirten e.V.“.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister einzutragen

## **§2**

### **Zweck des Vereinsregister**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht.

2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Unterstützung von Landwirten, Naturschutzverbänden und Veterinären und Veterinärämtern bei der Arbeit mit Rindern und Weidevieh. Die Tätigkeiten des Vereins umfassen die Unterstützung bei und die Durchführung von Kontrollen von Zäunen, insbesondere Weidezäunen, Dem Treiben und Selektieren von Viehherden und Rindern vom Pferd auch auch vom Boden aus, einschließlich des Umtriebs und des Aussortierens von Tieren, dem Einfangen von entlaufenen Tieren sowie der Klauenkontrolle und dem Setzen von Ohrenmarken. Bei der Durchführung dieser Arbeiten wird der Verein insbesondere auf Schutz und Pflege der

Natur und insbesondere von Naturschutzgebieten sowie auf den Schutz freilebender Tiere und Wildpflanzen achten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft im Vereinsregister**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie muss nicht mit Gründen versehen werden.

## § 4

### Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder (Rinderhirten):

Aktive Mitglieder tragen durch ihre aktive Arbeit mit Rindern und durch ihre Teilnahme am Vereinsleben zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei.

b) Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind aktive Mitglieder, welche durch besondere Umstände (beispielsweise Krankheit, Alter, besondere familiäre Gegebenheiten) an einer aktiven Arbeit mit Rindern verhindert sind. Der Status als passives Mitglied wird durch den Vorstand auf Antrag des Mitgliedes für die Dauer des im Zeitpunkt der Antragstellung jeweils laufenden Geschäftsjahres auf Antrag des Mitgliedes gewährt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der Status eines passiven Mitgliedes kann jeweils nur für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre gewährt werden.

Auf die Einräumung des Status als passives Mitglied besteht kein Anspruch.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein, das Vereinsleben und die vom Verein geförderten Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernannt.

d) Fördermitglieder:

Fördermitglieder nehmen nicht an der aktiven Arbeit mit Rindern teil. Fördermitglieder leisten einen geringeren Beitrag, als aktive Mitglieder.

2. Mitglieder können auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres ihren Mitgliedsstatus als aktives Mitglied in den eines

Fördermitglieds ändern und umgekehrt.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

a) den Tod des Mitglieds;

b) die Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

c) Ausschluss aus der Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen;

d) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung muss eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt werden; dem Mitglied ist in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

## § 6

### **Organe des Vereinsleben**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## § 7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Kassenwart/-in
- bis zu drei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils alleine.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Zeit der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform, und durch Telefax oder E-Mail jeweils unter Verwendung der letzten vom Mitglied mitgeteilten Anschrift/Faxnummer/E-Mail-Adresse erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Soweit durch die Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Sitzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren in der Versammlung anwesendem Mitglied zu unterschreiben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und Beschlussergebnisse festzuhalten.

## **§ 10**

### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch den Vorstand festgesetzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unter Angabe einer Bankverbindung eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung kann über die Beitragspflicht hinaus Sonderumlagen beschließen, sofern die Erreichung des Vereinszwecks dies erforderlich macht. Sonderumlagen dürfen das fünffache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 11**

### **Befreiung von der Beitragspflicht**

Passive Mitglieder sind für die Dauer ihres Status als passives Mitglied von der Beitragspflicht befreit; auch Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## § 12

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder wird der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss jedem der Liquidatoren Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
  2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Naturschutzzentrum MK e.V. Der Anfallberechtigte muss ebenfalls ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 AO verfolgen.
  3. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.
- Die vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 2019 errichtet.